

2. Februar 2011 (Stand: 01.04.2016)

**Verordnung  
über die Tagesschule und die Ferieninseln  
(Tagesschul- und Ferieninselverordnung; TSFV)<sup>1</sup>**

*Der Gemeinderat der Stadt Bern,*

gestützt auf

- Artikel 100 Absatz 2 und 3 der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998<sup>2</sup>;
- Artikel 60aff. und 70 des Reglements vom 30. März 2006<sup>3</sup> über das Schulwesen;

*beschliesst:*

**1. Kapitel: Gegenstand<sup>4</sup>**

**Art. 1<sup>5</sup>**

Diese Verordnung regelt in Ausführung des Schulreglements

- a. die Tagesschule;
- b. die Ferieninseln.

**2. Kapitel: Tagesschule<sup>6</sup>**

**1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

**Art. 1a<sup>7</sup> Ziele der Tagesschule**

Die Tagesschule

- a. bietet eine umfassende, qualitativ hochstehende Betreuung ausserhalb der Unterrichtszeit an;
- b. erleichtert die soziale Integration von Schülerinnen und Schülern;
- c. trägt zur Chancengleichheit bei;
- d. erweitert den Lern- und Lebensort Schule;
- e. unterstützt die Eltern darin, Beruf und Familie zu vereinbaren.

**Art. 2 Pädagogische Grundsätze**

<sup>1</sup> Die Tagesschule begleitet die Schülerinnen und Schüler durch altersgerechte und fachlich einwandfreie Betreuungsangebote. Sie sorgt für eine anregende Atmosphäre für das Lernen und die Gestaltung der Freizeit.

<sup>2</sup> Die Tagesschule orientiert sich im Rahmen von gesamtstädtischen Qualitätsvorgaben an den pädagogischen Zielen und Grundsätzen der Schule am betreffenden Schulstandort.

<sup>1</sup> geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 274/2016 vom 25. Februar 2016

<sup>2</sup> GO; SSSB 101.1

<sup>3</sup> Schulreglement (SR); SSSB 430.101

<sup>4</sup> neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 274/2016 vom 25. Februar 2016

<sup>5</sup> geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 274/2016 vom 25. Februar 2016

<sup>6</sup> neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 274/2016 vom 25. Februar 2016

<sup>7</sup> geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 274/2016 vom 25. Februar 2016

<sup>3</sup> Die Tagesschule begleitet und fördert das eigenständige Lernen. Die Betreuungspersonen nehmen periodisch Rücksprache mit den zuständigen Lehrerinnen und Lehrern und pflegen den Kontakt mit den Eltern.

<sup>4</sup> Die Tagesschule befähigt die Schülerinnen und Schüler, ihre Hausaufgaben möglichst selbständig zu lösen.

<sup>5</sup> Die Tagesschule bietet Raum für Bewegung und eigenes Gestalten.

### **Art. 3** Öffnungszeiten

<sup>1</sup> Die Tagesschule ist an allen Tagen während der Schulzeit, an denen Schulunterricht erteilt wird, jeweils von 7.00 bis 8.20 Uhr und von 11.50 bis 18.00 Uhr geöffnet.

<sup>2</sup> Sie ist zudem an mindestens einem Standort pro Schulkreis geöffnet

- a. am Nachmittag des Zibelemärit;
- b. am Nachmittag des Gründonnerstags, wenn dieser Tag in die Schulzeit fällt;
- c. am Nachmittag des 1. Mai;
- d. an Halbtagen, die aus einem den Schulkreis betreffenden Grund, beispielsweise wegen eines Ausflugs oder einer andern Veranstaltung der Lehrerinnen und Lehrer, unterrichtsfrei sind.

<sup>3</sup> Während der Schulferien ist die Tagesschule geschlossen.

### **Art. 4** Ort

<sup>1</sup> Die Tagesschule wird in geeigneten Räumlichkeiten, nach Möglichkeit innerhalb der Schulanlagen, geführt.

<sup>2</sup> An einem Schulstandort können Angebote an verschiedenen Orten geführt werden.

<sup>3</sup> Neben den verfügbaren Räumlichkeiten ist die Wirtschaftlichkeit der Lösung zu berücksichtigen.

### **Art. 5** Räumlichkeiten

<sup>1</sup> Die Räumlichkeiten bieten den nötigen Raum für gemeinschaftliche Aktivitäten, für das ungestörte Erledigen von Aufgaben, für Ruhe und Erholung (Rückzugsmöglichkeiten) und für die Verpflegung.

<sup>2</sup> Die Bereitstellung der Räumlichkeiten orientiert sich an den allgemeinen Vorgaben der Stadt Bern für die Schulräume.

### **Art. 6** Benützung von Schulräumen und -anlagen

<sup>1</sup> Die Tagesschule hat nach Möglichkeit Zugang zu den Schulräumen und Infrastrukturen des Schulstandorts.

<sup>2</sup> Die Aussenanlagen der Schule stehen auch der Tagesschule zur Verfügung.

<sup>3</sup> Der ordentliche Schulbetrieb hat Vorrang.

<sup>4</sup> Die Benützung von Schulräumen und -anlagen durch aussenstehende Dritte darf den Betrieb der Tagesschule nicht beeinträchtigen.

**Art. 7** Umfang der Betreuung

<sup>1</sup> Die Betreuung erfolgt jeweils am Ort, an dem das betreffende Tagesschulangebot geführt wird.

<sup>2</sup> Für den Weg zu diesem Ort und für den Heimweg sind die Eltern oder Erziehungsberechtigten verantwortlich, sofern der Weg für die Schülerinnen und Schüler zumutbar ist.

<sup>3</sup> Für den Weg und die Zeit zwischen dem Tagesschulangebot und dem Unterricht oder dem Unterricht und dem Tagesschulangebot obliegt die Verantwortung der Tagesschule.

**Art. 8** Weiterbildung der Verantwortlichen

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Tagesschulleitungen, die Betreuungspersonen und die übrigen Mitarbeitenden der Tagesschule bilden sich periodisch in angemessener Weise weiter.

<sup>2</sup> Das Schulamt sorgt für entsprechende Angebote. Es kann zum Besuch bestimmter Weiterbildungsangebote verpflichten.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten das Personalreglement vom 21. November 1991<sup>1</sup> und die Personalverordnung vom 19. September 2001<sup>2</sup>.

**2. Abschnitt: Angebote****Art. 9** Grundsatz

<sup>1</sup> Tagesschulangebote sind teil- oder vollzeitliche pädagogische Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der Volksschule ausserhalb des obligatorischen Unterrichts.

<sup>2</sup> Die Betreuungsangebote umfassen

- a. die Morgenbetreuung;
- b. die Mittagsbetreuung;
- c. die Nachmittagsbetreuung I;
- d. die Nachmittagsbetreuung II.

**Art. 10** Morgenbetreuung

Die Morgenbetreuung beginnt um 7.00 Uhr und dauert bis zum Beginn der Blockzeit (8.20 Uhr).

**Art. 11** Mittagsbetreuung

<sup>1</sup> Die Mittagsbetreuung beginnt am Ende der Blockzeit um 11.50 Uhr und dauert bis zum Beginn des ordentlichen Nachmittagsunterrichts.

<sup>2</sup> Zur Mittagsbetreuung gehören ein gemeinsames Mittagessen und genügend Zeit für Ruhe und Spiel.

---

<sup>1</sup> PRB; SSSB 153.01

<sup>2</sup> PVO; SSSB 153.011

**Art. 12** Nachmittagsbetreuung I

- <sup>1</sup> Die Nachmittagsbetreuung I orientiert sich am Stundenplan des Schulstandorts.
- <sup>2</sup> Sie beginnt gleichzeitig mit der ersten ordentlichen Nachmittagslektion und endet mit der zweiten ordentlichen Nachmittagslektion.

**Art. 13** Nachmittagsbetreuung II

- <sup>1</sup> Die Nachmittagsbetreuung beginnt am Ende der zweiten ordentlichen Nachmittagslektion und dauert bis 18.00 Uhr.
- <sup>2</sup> Die Schülerinnen und Schüler erhalten eine Zwischenmahlzeit (Zvieri).

**Art. 14** Angebote an einzelnen Schulstandorten

- <sup>1</sup> Die einzelnen Betreuungsangebote werden in der Regel an einem Schulstandort geführt, wenn an diesem Standort dafür eine Nachfrage von mindestens zehn Schülerinnen und Schülern besteht.
- <sup>2</sup> Bei einer Nachfrage von weniger als zehn Schülerinnen und Schülern an einem Schulstandort wird eine schulkreisinterne Lösung gesucht, die sich sowohl an pädagogischen als auch an betriebswirtschaftlichen Kriterien orientiert.
- <sup>3</sup> Soweit erforderlich, begleitet die Tagesschule die Schülerinnen und Schüler auf dem Weg von der Tagesschule zur Schule oder zum Kindergarten und umgekehrt.

**Art. 15** Hausaufgaben

Die Tagesschule begleitet und unterstützt gemäss Artikel 2 Absatz 3 und 4 die Schülerinnen und Schüler bei der Erledigung ihrer Hausaufgaben.

**Art. 16** Mahlzeiten, Getränke

- <sup>1</sup> Die Mahlzeiten werden nach ernährungswissenschaftlichen Kriterien ausgewogen und bedürfnisgerecht zusammengestellt.
- <sup>2</sup> Sie werden
  - a. in einer eigenen Küche der Tagesschule zubereitet,
  - b. in der Küche einer nahe gelegenen anderen Tagesschule zubereitet oder
  - c. von einer anderen Stelle der Stadt oder von einer privaten Organisation bezogen (Catering).
- <sup>3</sup> Das Schulamt entscheidet nach Rücksprache mit der Tagesschulleitung, wo die Mahlzeiten zubereitet oder bezogen werden. Es berücksichtigt die örtlichen und räumlichen Gegebenheiten und die Wirtschaftlichkeit der Lösung.
- <sup>4</sup> Getränke stehen in der Tagesschule jederzeit zur Verfügung.

**3. Abschnitt: Betreuungspersonen**

**Art. 17** Kategorien

- <sup>1</sup> Betreuungspersonen der Tagesschule sind
  - a. Betreuungspersonen I mit pädagogischem Auftrag,
  - b. Betreuungspersonen II oder

c. Kinder- und Jugendbetreuerinnen oder -betreuer.

<sup>2</sup> Betreuungspersonen I mit pädagogischem Auftrag sind verantwortlich für die Umsetzung der pädagogischen Grundsätze gemäss Artikel 2 und für die fachlich einwandfreie pädagogische Begleitung der Schülerinnen und Schüler, namentlich bei der Erledigung von Hausaufgaben. Sie können innerhalb der Tagesschule besondere Aufgaben übernehmen.

<sup>3</sup> Betreuungspersonen II begleiten die Schülerinnen und Schüler, in der Regel in Begleitung von Betreuungspersonen I mit pädagogischem Auftrag, nach pädagogischen Grundsätzen.

<sup>4</sup> Kinder- und Jugendbetreuerinnen oder -betreuer begleiten die Schülerinnen und Schüler in Zusammenarbeit mit Personen nach Absatz 2 oder 3, namentlich bei Mahlzeiten, beim Spiel und bei der Gestaltung der Freizeit.

<sup>5</sup> Die Schule sorgt für eine angemessene Beteiligung der Lehrerinnen und Lehrer des Schulstandorts an der Betreuung.

#### **Art. 18** Ausbildung

<sup>1</sup> Betreuungspersonen I mit pädagogischem Auftrag verfügen über eine Ausbildung als Lehrerin oder Lehrer oder als Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge mit dem Diplom einer höheren Fachschule oder Fachhochschule.

<sup>2</sup> Betreuungspersonen II verfügen über einen eidgenössischen Fähigkeitsausweis als Fachperson Betreuung oder über eine gleichwertige Ausbildung.

<sup>3</sup> Kinder- und Jugendbetreuerinnen oder -betreuer verfügen über die notwendige Eignung und Erfahrung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen.

<sup>4</sup> Die Tagesschule bietet Stellen für Lernende im Verbund mit anderen Betreuungseinrichtungen und Praktikumsplätze an. Das Schulamt bewilligt die Lehr- und Praktikumsstellen im Rahmen der vorhandenen Mittel.

#### **Art. 19** Betreuungsschlüssel

<sup>1</sup> Die Tagesschulen setzen für die Betreuung von zehn Schülerinnen und Schülern mindestens eine Betreuungsperson ein.

<sup>2</sup> Für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Betreuungsbedürfnissen können im Rahmen der kantonalen Vorgaben zusätzliche Betreuungspersonen eingesetzt werden.

<sup>3</sup> Die Tagesschulleitung entscheidet, wie die ihr nach den Absätzen 1 und 2 zustehenden Betreuungspersonen eingesetzt werden.

#### **Art. 20** Anstellung

<sup>1</sup> Die Anstellung der Betreuungspersonen richtet sich nach Artikel 60f. des Schulreglements<sup>1</sup>.

<sup>2</sup> Die Anstellungsverfügung für Lehrerinnen oder Lehrer enthält gegebenenfalls einen entsprechenden Hinweis, wenn die betreffende Person zur Mitarbeit als Betreuungsperson in der Tagesschule verpflichtet werden soll.

---

<sup>1</sup> SSSB 430.101

<sup>3</sup> Die Betreuungspersonen werden zu einem bestimmten, in Prozenten ausgedrückten Beschäftigungsgrad angestellt.

<sup>4</sup> Für Betreuungspersonen gemäss Artikel 60f. Absatz 1 des Schulreglements<sup>1</sup> entspricht eine Betreuungsstunde einem Beschäftigungsgrad von 2.38 Prozent<sup>2</sup>. Sie werden für ihre Tätigkeit in der Tagesschule in die Gehaltsklasse für Lehrerinnen und Lehrer der Primarstufe eingereiht.

<sup>5</sup> Die gehaltsmässige Einreihung der übrigen Betreuungspersonen richtet sich nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Stadt.

#### **Art. 21** Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Die Betreuungspersonen

- a. begleiten die Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Tagesschulangebote nach den Vorgaben des kantonalen Rechts, des Schulreglements<sup>3</sup>, dieser Verordnung und der Tagesschulleitung sowie nach ihren Pflichtenheften;
- b. setzen die Regeln des Tagesschulbetriebs durch;
- c. nehmen an den Teamsitzungen teil.

<sup>2</sup> Sie gewährleisten die Verbindung zum Schulunterricht und zu den Lehrerinnen und Lehrern sowie zu den Eltern.

#### **Art. 22** Entschädigung für Teamsitzungen

<sup>1</sup> Betreuungspersonen gemäss Artikel 60f. Absatz 1 des Schulreglements<sup>4</sup> erhalten für die Teilnahme an Teamsitzungen der Tagesschule ein Sitzungsgeld von 50 Franken, wenn die Sitzung mindestens eine Stunde dauert. Es werden pro Schuljahr höchstens zehn Sitzungen entschädigt.

<sup>2</sup> Für die übrigen Betreuungspersonen gilt die Teilnahme an Teamsitzungen als Arbeitszeit.

#### **Art. 23** Mahlzeiten

Die Betreuungspersonen und die Mitarbeitenden der Tagesschule schulden für Mahlzeiten ein Entgelt gemäss der Personalverordnung<sup>5</sup>.

### **4. Abschnitt: Tagesschulleitung**

#### **Art. 24** Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Die Tagesschulleitung leitet die Tagesschule in pädagogischer und betrieblicher Hinsicht nach den Vorgaben des kantonalen und städtischen Rechts.

<sup>2</sup> Die Tagesschulleitung

- a. sorgt für die Umsetzung der pädagogischen Grundsätze, namentlich für eine umfassende, qualitativ hochstehende Betreuung der Schülerinnen und Schüler;
- b. sorgt für die Weiterentwicklung der Tagesschule;

---

<sup>1</sup> SSSB 430.101

<sup>2</sup> s. auch Artikel 37 Absatz 2

<sup>3</sup> SSSB 430.101

<sup>4</sup> SSSB 430.101

<sup>5</sup> SSSB 153.011

- c. stellt dem Schulamt die Pensenmeldung für Betreuungspersonen gemäss Artikel 60f. Absatz 1 des Schulreglements zur Kenntnis zu;
- d. führt die Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräche mit den Betreuungspersonen und den weiteren Mitarbeitenden;
- e. ist verantwortlich für die Ausbildung von Lernenden und für die Betreuung von Praktikantinnen und Praktikanten;
- f. verwaltet und bewirtschaftet die von der Direktion bewilligten Kredite für die Tagesschule;
- g. erhebt die für die Bemessung, Erhebung und das Inkasso der Gebühren notwendigen Angaben, stellt der Direktion für Bildung, Soziales und Sport (Schulamt, Direktionsfinanzdienst) die Angaben für die Erhebung und das Inkasso der Gebühren zur Verfügung und gewährleistet eine einwandfreie Pflege der dafür notwendigen Daten;
- h. entscheidet nach Rücksprache mit der Standortschulleitung über die Abweisung von Schülerinnen oder Schülern wegen nicht fristgerechter Anmeldung und erstattet der Direktion darüber Bericht;
- i. stellt der Standortschulleitung zuhanden der Schulkommission Antrag betreffend Ausschluss von Schülerinnen und Schülern von der Tagesschule;
- j. nimmt die weiteren ihr durch das kantonale oder das städtische Recht zugewiesenen Aufgaben wahr.

**Art. 25** Unterstellung und Zusammenarbeit

<sup>1</sup> Die Tagesschulleitung ist der Standortschulleitung unterstellt.

<sup>2</sup> Sie arbeitet zusammen mit

- a. der Schulleitung des Schulstandorts;
- b. der Direktion für Bildung, Soziales und Sport, namentlich mit dem Schulamt, dem Direktionspersonaldienst und dem Direktionsfinanzdienst;
- c. den Eltern und andern Erziehungsberechtigten;
- d. Dritten, die im Quartier Betreuungsangebote führen.

**Art. 26** Entschädigung

<sup>1</sup> Die Tagesschulleitung wird für ihre Tätigkeit in die Gehaltsklasse für Lehrerinnen und Lehrer der Sekundarstufe I eingereiht.

<sup>2</sup> Die Entschädigung erfolgt nach Massgabe der in der Tagesschule insgesamt geleisteten Betreuungsstunden.

<sup>3</sup> Sie entspricht im Minimum einem Beschäftigungsgrad von zehn Prozent pro Schulstandort.

<sup>4</sup> Für die Ausbildung von Lernenden und für die Betreuung von Praktikantinnen und Praktikanten wird eine besondere Entschädigung ausgerichtet.

<sup>5</sup> Die Direktion für Bildung, Soziales und Sport legt die Entschädigungen fest.

**Art. 27** Sekretariat

<sup>1</sup> Das Sekretariat der Schulleitung des Schulstandorts unterstützt die Tagesschulleitung in administrativer Hinsicht.

<sup>2</sup> Die Direktion für Bildung, Soziales und Sport erlässt im Einvernehmen mit der Konferenz der Schulleitungen ein Pflichtenheft.

<sup>3</sup> Die Konferenz der Schulleitungen teilt die für das Sekretariat der Tagesschule insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel den einzelnen Schulstandorten zu.

## **5. Abschnitt: Weitere organisatorische Bestimmungen**

### **Art. 28** Konferenz der Tagesschulleitungen

<sup>1</sup> Die Konferenz der Tagesschulleitungen wird von einer Person oder von zwei Personen aus ihrer Mitte geleitet.

<sup>2</sup> Die Leitung der Konferenz arbeitet mit dem Schulamt zusammen.

<sup>3</sup> Sie erhält für Sitzungen mit dem Schulamt ein Sitzungsgeld von 50 Franken, wenn die Sitzung mindestens eine Stunde dauert.

### **Art. 29** Schulleitung des Schulstandorts

<sup>1</sup> Die Schulleitung des Schulstandorts beaufsichtigt die Tagesschulleitung.

<sup>2</sup> Sie beantragt der Schulkommission den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern aus der Tagesschule.

### **Art. 30** Direktion

<sup>1</sup> Die Direktion für Bildung, Soziales und Sport nimmt die Zuständigkeiten nach Artikel 54 des Schulreglements<sup>1</sup> wahr. Sie arbeitet in Fragen von gesamtstädtischer Bedeutung mit der Konferenz der Tagesschulleitungen zusammen.

<sup>2</sup> Das Schulamt

- a. erlässt Pflichtenhefte für die Betreuungspersonen;
- b. gewährleistet die Koordination unter den einzelnen Tagesschulstandorten und der Tagesschulangebote mit ähnlichen Angeboten anderer Stellen;
- c. legt in Zusammenarbeit mit den Tagesschulleitungen gesamtstädtische Qualitätskriterien für die Tagesschule fest, bringt diese den Schulkommissionen zur Kenntnis und veröffentlicht sie in geeigneter Weise;
- d. stellt den Pflichtigen die für die beanspruchten Tagesschulangebote geschuldeten Gebühren in Rechnung;
- e. steht den Tagesschulen für Fragen zur Verfügung, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Direktionspersonaldienstes oder des Direktionsfinanzdienstes fallen.

<sup>3</sup> Der Direktionspersonaldienst berät die Tagesschulleitungen in personellen und anstellungsrechtlichen Fragen und besorgt die Personaladministration für die Betreuungspersonen, die nicht gleichzeitig als Lehrerin oder Lehrer an einer Schule der Stadt Bern unterrichten.

<sup>4</sup> Der Direktionsfinanzdienst führt die Rechnung für die Tagesschule, überwacht die Zahlungseingänge und erhebt nicht bezahlte fällige Gebühren nach den Vorgaben des Reglements vom 21. Mai 2000<sup>2</sup> über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern.

<sup>1</sup> SSSB 430.101

<sup>2</sup> Gebührenreglement (GebR); SSSB 154.11



## **6. Abschnitt: Bestellung und Änderungen des Betreuungsangebots, Ausschluss, Gebühren**

### **Art. 31** Anmeldung

<sup>1</sup> Die Eltern oder Erziehungsberechtigten melden die Schülerinnen und Schüler jeweils für ein bestimmtes Betreuungsangebot gemäss den Artikeln 11–14 an. Die Anmeldung gilt unter Vorbehalt der folgenden Bestimmungen für ein Schuljahr.

<sup>2</sup> Das Schulamt legt den Termin für die Anmeldung in Absprache mit der Konferenz der Tagesschulleitungen und der Konferenz der Schulleitungen für alle Tagesschulen verbindlich fest.

<sup>3</sup> Bei Nichteinhalten der Anmeldefrist besteht kein Rechtsanspruch auf Angebote der Tagesschule. Ausgenommen sind neu zuziehende Schülerinnen und Schüler, für die im Rahmen der Anmeldung für die Volksschule ein Betreuungsangebot gemäss den Artikeln 11–14 bestellt wird.

### **Art. 32** Reduktion des bestellten Angebots

<sup>1</sup> Der Umfang des bestellten Angebots wird auf Antrag der Eltern oder Erziehungsberechtigten aus wichtigen Gründen um ein Betreuungsangebot oder um mehrere Betreuungsangebote reduziert.

<sup>2</sup> Ein wichtiger Grund für eine Reduktion liegt insbesondere vor, wenn

- a. sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie, namentlich aufgrund beruflicher Veränderungen, von Arbeitslosigkeit oder dergleichen, wesentlich verändert haben;
- b. sich nicht voraussehbare neue Möglichkeiten der Betreuung innerhalb der Familie ergeben;
- c. die Schülerin oder der Schüler während der Betreuungszeit neue regelmässige Freizeitaktivitäten (Musik, Sport usw.) ausübt.

<sup>3</sup> Die Tagesschulleitung entscheidet in Absprache mit der Schulleitung des Schulstandorts und dem Schulamt, ob ein hinreichender Grund für eine Reduktion vorliegt.

<sup>4</sup> Die Reduktion erfolgt nach Ablauf einer Frist von drei Monaten auf den Monatsanfang.

### **Art. 33** Erhöhung des bestellten Angebots

<sup>1</sup> Die Tagesschulleitung entscheidet auf entsprechenden Antrag der Eltern oder Erziehungsberechtigten, ob auf das Ende eines Semesters oder auf einen andern Zeitpunkt hin zusätzlich gewünschte Betreuungsangebote in Anspruch genommen werden können.

<sup>2</sup> Sie berücksichtigt die räumlichen Verhältnisse und die Betreuungssituation.

<sup>3</sup> Ein Rechtsanspruch auf zusätzliche Betreuungsangebote während des laufenden Schuljahres besteht nicht.

### **Art. 34** Ausschluss

Die Schulkommission des Schulkreises kann Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Standortsschulleitung unter den Voraussetzungen und im Rahmen von Arti-

kel 28 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992<sup>1</sup> von der Tagesschule ausschliessen.

### **Art. 35** Gebühren für Tagesschulangebote

<sup>1</sup> Die Gebühren gemäss Artikel 60i des Schulreglements<sup>2</sup> werden während 38 Wochen pro Schuljahr erhoben.

<sup>2</sup> Die Gebühr für eine Mahlzeit beträgt 8 Franken.

<sup>3</sup> Die Gebühren für die bestellten Tagesschulangebote und Mahlzeiten sind unter Vorbehalt der Absätze 4 und 5 unabhängig davon geschuldet, ob die Angebote und Mahlzeiten tatsächlich in Anspruch genommen werden oder nicht.

<sup>4</sup> Keine Gebühren sind geschuldet

- a. für die Zeit ab dem Wegzug der Schülerin oder des Schülers aus dem Gebiet des betreffenden Schulstandorts;
- b. für die Zeit ab dem siebten Krankheitstag während einer länger dauernden Krankheit der Schülerin oder des Schülers;
- c. für die Zeit ab dem siebten Tag der Abwesenheit, wenn die Schülerin oder der Schüler gemäss kantonalen Vorgaben für länger als sechs Tage vom Schulunterricht dispensiert ist;
- d. für die Dauer eines Ausschlusses gemäss Artikel 28 des Volksschulgesetzes<sup>3</sup>;
- e. für die Zeit ab dem Ausschluss aus der Tagesschule;
- f. bei Schulverlegungen, die mindestens eine Woche dauern.

<sup>5</sup> Können Schülerinnen und Schüler ein Betreuungsangebot aufgrund des Stundenplans für den obligatorischen oder fakultativen Unterricht nur in beschränktem Umfang in Anspruch nehmen, werden die gemäss kantonalen Vorgaben geschuldeten Gebühren halbiert.

<sup>6</sup> Die Gebühren für bestellte Mahlzeiten sind während der Frist gemäss Artikel 32 Absatz 4 nicht geschuldet, wenn eine Schülerin oder ein Schüler die Mahlzeiten aus den in Artikel 32 genannten Gründen nicht mehr bezieht.

<sup>7</sup> Der Erlass von Gebühren aufgrund unverhältnismässiger Härte und die Zuständigkeit richten sich nach den Bestimmungen des Gebührenreglements<sup>4</sup>.

### **3. Kapitel: Ferieninseln<sup>5</sup>**

#### **Art. 35a<sup>6</sup>** Grundsatz und Ziele

<sup>1</sup> Die Stadt bietet entgeltliche Tagesbetreuung für Schülerinnen und Schüler in den Schulferien an.

<sup>2</sup> Die Betreuung erfolgt im Rahmen von Ferieninseln. Geboten werden der Jahreszeit angepasste Freizeitaktivitäten an den Standorten der Ferieninseln und ausserhalb der Standorte.

<sup>1</sup> VSG; BSG 432.210

<sup>2</sup> SSSB 430.101

<sup>3</sup> BSG 432.210

<sup>4</sup> SSSB 154.11

<sup>5</sup> neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 274/2016 vom 25. Februar 2016

<sup>6</sup> neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 274/2016 vom 25. Februar 2016

<sup>3</sup> Die Ferieninseln gewährleisten eine umfassende und qualitativ hochstehende Tagesbetreuung und unterstützen die Eltern darin, Beruf und Familie zu vereinbaren.

#### **Art. 35b<sup>1</sup>** Öffnungszeiten und Standorte

<sup>1</sup> Die Ferieninseln sind in der Februar-Ferienwoche, den Frühlingsferien, den Sommerferien und den Herbstferien während insgesamt 11 Wochen pro Jahr von Montag bis Freitag, je von 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr geöffnet. Während der Winterferien finden keine Ferieninseln statt.

<sup>2</sup> Dauern die Sommerferien sechs Wochen, legt das Schulamt die Woche fest, in der die Ferieninseln nicht stattfinden.

<sup>3</sup> Das Schulamt bestimmt die Anzahl der Ferieninseln und deren Standorte unter Berücksichtigung der Nachfrage und der Erreichbarkeit innerhalb des Stadtgebiets.

#### **Art. 35c<sup>2</sup>** Betreuungsmodul

<sup>1</sup> Die Ferieninseln bieten Ganztagesbetreuung inklusive Mahlzeiten an.

<sup>2</sup> Halbtages- und Mittagsbetreuung werden nicht angeboten.

#### **Art. 35d<sup>3</sup>** Betreuungspersonen und -schlüssel

<sup>1</sup> Betreuungspersonen der Ferieninseln sind

- a. Personen, die über eine Ausbildung als Lehrerin oder Lehrer oder als Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge mit dem Diplom einer höheren Fachschule oder Fachhochschule verfügen;
- b. Kinder- und Jugendbetreuerinnen oder –betreuer mit der notwendigen Eignung und Erfahrung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen.

<sup>2</sup> Jeder Standort einer Ferieninsel wird von einer Betreuungsperson nach Absatz 1 Buchstabe a geleitet.

<sup>3</sup> Pro bis zu zehn Schülerinnen und Schüler wird mindestens eine Betreuungsperson nach Absatz 1 Buchstabe b eingesetzt.

#### **Art. 35e<sup>4</sup>** Anstellung

Die Betreuungspersonen werden nach Massgabe des städtischen Personalrechts angestellt.

#### **Art. 35f<sup>5</sup>** Anspruch

<sup>1</sup> Anspruch auf Betreuung in einer Ferieninsel haben Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Stadt Bern ab Kindergarten Eintritt bis zum Abschluss des 6. Schuljahrs.

<sup>1</sup> neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 274/2016 vom 25. Februar 2016

<sup>2</sup> neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 274/2016 vom 25. Februar 2016

<sup>3</sup> neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 274/2016 vom 25. Februar 2016

<sup>4</sup> neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 274/2016 vom 25. Februar 2016

<sup>5</sup> neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 274/2016 vom 25. Februar 2016

<sup>2</sup> Die Betreuung in einer Ferieninsel ist nicht an die Nutzung der Tagesschule gebunden.

<sup>3</sup> Der Anspruch berechtigt nicht zur freien Standortwahl.

<sup>4</sup> Bei ausstehenden Gebühren für vergangene Veranstaltungen der Ferieninseln besteht kein Anspruch auf Betreuung. Härtefälle bleiben vorbehalten.

#### **Art. 35g<sup>1</sup>** Gebühr

<sup>1</sup> Für die Betreuung in einer Ferieninsel wird von den Eltern oder Erziehungsberechtigten eine Gebühr von 24 Franken pro Kind und Tag erhoben.

<sup>2</sup> In der Gebühr eingeschlossen ist eine Pauschale von 8 Franken pro Kind und Tag für die Mahlzeiten, welche nach Massgabe von Artikel 16 zusammengestellt und zubereitet werden.

<sup>3</sup> Die Gebühr wird durch das Schulamt im Voraus erhoben.

<sup>4</sup> Die Gebühr ist unabhängig davon geschuldet, ob die verfügte Betreuung (inkl. Mahlzeiten) in Anspruch genommen wird oder nicht. Vorbehalten bleiben Absatz 5 und Artikel 35h Absatz 4.

<sup>5</sup> Die Gebühr ist nicht geschuldet bei ärztlich bestätigter Abwesenheit des Schülers oder der Schülerin wegen Krankheit und Unfall oder bei Abwesenheit wegen gewichtiger und unvorgesehener familiärer Ereignisse.

#### **Art. 35h<sup>2</sup>** Anmeldung

<sup>1</sup> Die Eltern oder Erziehungsberechtigten melden die Schülerinnen und Schüler für die Ferienbetreuung nach Artikel 35c Absatz 1 an. Die Anmeldung kann für einzelne oder mehrere Tage erfolgen und die Betreuungsdauer kann für jede Ferienwoche frei gewählt werden.

<sup>2</sup> Das Schulamt prüft die Anmeldung und regelt das Betreuungsverhältnis zwischen dem Schulamt (Stadt) und den Eltern oder Erziehungsberechtigten mit Verfügung.

<sup>3</sup> Anmeldungen müssen bis spätestens 45 Tage vor Beginn einer Veranstaltung eingereicht werden. Im Übrigen legt das Schulamt das Anmeldeverfahren verbindlich fest.

<sup>4</sup> Bis zum Anmeldeschluss kann die Anmeldung von den Eltern oder Erziehungsberechtigten ohne Kostenfolge geändert oder zurückgezogen werden.

<sup>5</sup> Bei Nichteinhalten der Frist nach Absatz 3 besteht kein Anspruch auf Betreuung in einer Ferieninsel.

#### **Art. 35i<sup>3</sup>** Krankheit und Ausschluss

<sup>1</sup> Kranke Schülerinnen und Schüler werden nicht betreut.

<sup>2</sup> Schülerinnen und Schüler, welche die Durchführung der Ferieninseln wiederholt oder in schwerer Weise stören, können von der laufenden Veranstaltung ausge-

<sup>1</sup> neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 274/2016 vom 25. Februar 2016

<sup>2</sup> neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 274/2016 vom 25. Februar 2016

<sup>3</sup> neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 274/2016 vom 25. Februar 2016

geschlossen werden. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Elterngebühr.

**Art. 35k<sup>1</sup>** Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege<sup>2</sup>.

**4. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen<sup>3</sup>**

**Art. 36** Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung sind aufgehoben:

- a. die Verordnung vom 1. September 2004 über die Tagesschulen;
- b. allfällige weitere dieser Verordnung widersprechende Vorschriften.

**Art. 37** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Umwandlung der Betreuungsarbeit in Beschäftigungsgradprozente gemäss Artikel 20 Absatz 4, welche erst ab 1. August 2012 angewendet wird. Ab 1. August 2011 bis 31. Juli 2012 entspricht eine Betreuungsstunde einem Beschäftigungsgrad von 2.68 Prozent.

Bern, 2. Februar 2011

NAMENS DES GEMEINDERATS

*Alexander Tschäppät*  
Stadtpräsident

*Jürg Wichtermann*  
Stadtschreiber

---

<sup>1</sup> neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 274/2016 vom 25. Februar 2016

<sup>2</sup> VRPG, BSG 155.21

<sup>3</sup> neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 274/2016 vom 25. Februar 2016

**Änderungen**

<i>Datum der Änderung</i>	<i>Erlass (Titel/SSSB-Nr.)</i>	<i>Geänderte Artikel</i>	<i>Inkrafttreten</i>
25. Februar 2016	Tagesschulver- ordnung / 432.221.1	1. Kapitel, 1, 1a, 2. Kapitel, 3. Kapitel, 35a – 35k (neu), 4. Kapitel	1. April 2016